

Sitzungsvorlage Nr. 0106/2007

Kreisausschuss	14.06.2007	TOP: 7	öffentlich
Kreistag	21.06.2007	TOP: 8	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 20 - Fachdienst Finanzen Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	Berichterstatter/-in: Kreisdirektor Werner Haßenkamp
--	--

Beratungsgegenstand:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Münster zur Übernahme von Abfällen der Stadt Münster aus Einrichtungen des Gesundheitswesens

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsbetrieben der Stadt Münster bei der Übernahme von Abfällen der Stadt Münster aus Einrichtungen des Gesundheitswesens und der hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Münster abzuschließen.

Rechtsgrundlage:

§ 26 lit. r Kreisordnung
§§ 23 ff. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Sachdarstellung:

Die im Stadtgebiet Münster anfallenden krankenhausspezifischen Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes werden der Stadt Münster als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Rahmen der regelmäßigen Restabfallabfuhr zur Beseitigung überlassen. Mit der operativen Umsetzung hat die Stadt Münster die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) beauftragt.

Bei den krankenhausspezifischen Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 handelt es sich um Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Hierbei handelt es sich um mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel usw. aus der unmittelbaren Krankenversorgung, sofern sie nicht aus der Versorgung von Patienten mit schweren Infektionserkrankungen (z.B. AIDS, Virushepatitis) oder dem Operationssaal stammen.

Aufgrund der spezifischen Zusammensetzung dieser Abfälle ist eine Behandlung und Aufbereitung in einer MBA insbesondere aus Arbeitsschutzgründen unter hygienischen Gesichtspunkten jedoch nicht zulässig (s. auch „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes mit Stand 01/2002 und Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.01.2003).

Mit Schreiben vom 07.11.2006 hatte die EGW den AWM auf Nachfrage ein freies Kontingent für die Entsorgung der Krankenhausabfälle in der Abfallverbrennungsanlage der AGR in Herten angeboten. Die AWM hatten darauf hin die EGW mit der Entsorgung der Krankenhausabfälle für den Zeitraum 02.01. – 30.06.2007 beauftragt. Den Umschlag der Abfälle führen die AWM seit Beginn des Jahres 2007 in Eigenregie in der hierfür genehmigten Umladehalle, Zum Heidehof 52 in Münster, durch.

Nach der positiven Zusammenarbeit im ersten Halbjahr 2007 sind sich EGW und AWM über eine mittelfristige Fortsetzung der Kooperation bei der Entsorgung der Krankenhausabfälle einig. Der vereinbarte Preis enthält einen ausreichenden Gewinnzuschlag für die EGW.

Die langfristige Fortsetzung der Beseitigung der ca. 2.500 Mg pro Jahr anfallenden Krankenhausabfälle durch die EGW bedarf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Münster (Anlage). Da der Kreis Borken mit der Erfüllung sämtlicher ihm obliegender abfallwirtschaftlicher Aufgaben die EGW beauftragt hat und die Stadt Münster die AWM, werden AWM und EGW zur operativen Umsetzung eine Abstimmungserklärung abschließen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Vereinbarung nicht zu. Dann können die genannten Abfälle nicht über die EGW verarbeitet werden. Das Geschäft mit der Stadt Münster käme nicht zustande.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand von Euro ist im laufenden Budget finanziert: Ja Nein

Es entstehen Folgewirkungen, die eine Veränderung des Budgets in Folgejahren verursachen: Ja Nein

Für den Kreis Borken entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da die wirtschaftliche und operative Umsetzung direkt zwischen den AWM und der EGW abgewickelt wird.

Anlagen:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe
der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes**

z w i s c h e n

der Stadt Münster, vertreten durch ...

nachfolgend: Stadt Münster

u n d

dem Kreis Borken, vertreten durch ..., Burloer Str. 93, 46325 Borken,

nachfolgend: Kreis Borken

V o r b e m e r k u n g

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Münster verfügt über Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zugeführt werden sollen. Der Kreis Borken ist bereit, mit der Stadt Münster zu kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung Sorge zu tragen.

Die Parteien heben bei Abschluss dieses Vertrags insbesondere auf die „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Januar 2002) der Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ab. Gem. Nr. 1.1 dieser Richtlinie ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes stets zu berücksichtigen, inwieweit aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu stellen sind. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass hygienische Bedenken gegen die Entsorgung der Abfälle bestehen, die aus der Behaftung der Abfälle mit für Gesundheitseinrichtungen typischen Restanhaftungen resultieren können. Die Stadt Münster will die ihr obliegende Entsorgungsverantwortung in der Weise wahrnehmen, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung durch Verbrennung in einer dafür geeigneten und zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Zum Zwecke der Kooperation soll die der Stadt Münster obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung der oben genannten Abfälle auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

**§ 1
Übertragungsgegenstand**

- (1) Die Stadt Münster überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04 [„Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“] auf den Kreis Borken.
- (2) Die Stadt Münster zahlt an den Kreis Borken eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

**§ 2
Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster mit Wirkung zum 01.07.2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2009 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Münster auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

**§ 3
Satzungshoheit/Loyalität**

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Wirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 4
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Ort, Datum

Unterschriften